

Dringliche Motion
zur Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons Obwalden betr. der gänzlichen Entbindung der Pflichten gemäss Art. 420 ZGB

Gemäss Art. 54 / Art. 56 Abs.2 Kantonsratsgesetz

Auftrag:

Korrektes und konkretes Anwenden und Umsetzen von Art. 420 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zum Kindes- und Erwachsenenschutzrechts KESB, welcher besagt:

>>

Achter Unterabschnitt:

Besondere Bestimmungen für Angehörige

Art. 420

*Werden der Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Personen als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so **kann** die Erwachsenenschutzbehörde **sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte und Zustimmung einholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.***

>>

Das Bundesgesetz sieht keine Minimalstandards vor. Die Forderung der KESB Obwalden nach Minimalstandards unter Einbezug von Art. 420 ZGB ist bundesrechtswidrig und muss deshalb sofort eingestellt werden!

Begründung:

Die von der KESB Obwalden eingeführten Mindeststandards stützen sich auf die Beistandspflichten gem. Art. 405, Art. 410, Art. 411 ZGB. Diese sehen die einmalige Inventarpflicht, die periodische Rechnungspflicht und die Berichterstattung alle zwei Jahre vor.

Artikel 420 ZGB sieht demgegenüber ausdrücklich die **teilweise oder ganze Entbindung der Inventarpflicht, der periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage vor, sofern es die Umstände rechtfertigen.**

Gemäss der heutigen Praxis der KESB Obwalden, und mit dem Einbezug der Minimalstandards, wird von Anfang an die Anwendung von Art. 420 als Ganzes ausgeschlossen und gar unterstellt, dass es im ganzen Kanton Obwalden von vornherein keine gesetzeskonformen Umstände gibt, welche es rechtfertigen, Angehörige ganz von ihren Pflichten zu befreien.

Der Wille des Gesetzgebers ist es jedoch, dass Familienangehörige von den Pflichten entbunden werden **müssen**, wenn keine Gefahr eines Missbrauchs vorhanden ist oder droht. Somit müssen Anträge von Eltern zur **ganzen Entbindung** bewilligt werden, ohne Einbezug von Minimalstandards. Die KESB muss beweisen, dass eine Gefahr vorhanden ist oder droht, ansonsten ist Art. 420 ZGB anzuwenden und umzusetzen. Es ist nicht die Meinung und der Wille des Bundesgesetzgebers, dass in jedem Fall Mindeststandards einzuhalten sind.

Fraktion SVP Obwalden

In der Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006 (06.063) zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) wurde ausführlich darauf hingewiesen, dass (...) eines der Ziele der Revision ist es, das Selbstbestimmungsrecht zu fördern. (...)

Engelberg, 25.06.1016

Erstunterzeichnerin:

KR Monika Rügger, Engelberg

KR Isabella Kretz, Kerns

[Handwritten signatures in blue ink]

[Signature: Monika Rügger]
[Signature: Isabella Kretz]
[Signature: D. W. J. H.]
[Signature: A. L. M. S.]